

Satzung zur 1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rietschen (Kommunaler Friedhof)

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.07.2001, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 20 und 25, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.1999, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 04.12.2001 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung :

1. Die Präambel wird wie folgt geändert :

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.07.2001, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 20 und 25, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.1999, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 04.12.2001 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997 beschlossen:

2. Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert .

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.12.2001

I . Reihengräber

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte entsprechend der Friedhofssatzung	Euro
- für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	382,00
- für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Einzelgrabstätte)	573,00
- Doppelgrabstätte	1.121,00
- Urnengrab	487,00
- Urnendoppelgrab	974,00

II . Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte entsprechend der Friedhofssatzung für eine	
- Einzelwahlgrabstätte	1.719,00
- Doppelwahlgrabstätte	3.437,00
- 3-er Wahlgrabstätte (und mehr)	5.156,00

III. Urnengemeinschaftsstätte

- pro Inanspruchnahme	807,00
-----------------------	---------------

VI . Verlängerung eines Nutzungsrechtes um jeweils 1 Jahr

- für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	19,00
- für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Einzelgrabstätte)	29,00
- Doppelgrabstätte	56,00
- Urnengrab	24,00

- Urnendoppelgrab	49,00
- Einzelwahlgrabstätte	86,00
- Doppelwahlgrabstätte	172,00
- 3-er Wahlgrabstätte u.m.	258,00

IV . Übergangsbestimmungen**Euro**

- Betriebskosten für Grabstätten , welche noch nicht bis zum Ende der Liegezeit entrichtet wurden	pro Jahr
- für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	10,00
- für Verstorbene ab dem vollendeten 6.Lebensjahr (Einzelgrabstätte)	13,50
- Doppelgrabstätte	27,00
- 3 Grabstätten	40,50
- Urnengrab	10,00

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Rietschen , den 04.12.2001

Eberhardt Meier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345)

4)Satzungen , die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 15. Dezember 2001 im „Rietschener Anzeiger“ Nr. 12/2001.

Rietschen, d. 15.12.2001

Bestätigt:

**Bergmann
Urkundsbeamter**